

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 080-2014  
 Vorstossart: Motion  
 Richtlinienmotion:   
 Geschäftsnummer: 2014.RRGR.10114

Eingereicht am: 17.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein  
 Kommissionsvorstoss: Nein  
 Eingereicht von: Bernasconi (Malleray, SP) (Sprecher/in)  
 Brand (Münchenbuchsee, SVP)  
 Tromp (Bern, BDP)  
 Giauque (Ittigen, FDP)  
 Kropf (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
 Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: 951/2014 vom 01. September 2014  
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion  
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
 Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



### Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben!

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) (BSG 121.1) dahingehend zu ändern, dass bei Gemeindefusionen Bürgerinnen und Bürger sowie Bürgerinnen und Bürger auf Wunsch ihren bisherigen Heimatort behalten können.

Damit Gemeinden, die sich in einem laufenden Fusionsverfahren befinden, von dieser Gesetzesänderung profitieren können, verlangen wir für die Bürgerinnen und Bürger, die dies wünschen, eine rückwirkende Inkraftsetzung.

Begründung:

Bei Gemeindefusionen wird der neue Gemeindenname zum neuen Heimat- bzw. Bürgerrechtsort. Wer also eine der fusionierten Gemeinden als Heimatort hatte, erhält einen neuen Heimatort.

Bei allen Fusionsprojekten reicht dieses Argument aus, um die Fusion abzulehnen.

Eine Änderung könnte beispielsweise so aussehen:

Heimatort: Neue Gemeinde (frühere Gemeinde)  
 Beispiel: Valbirse (Malleray)

Im Kanton Neuenburg hat der Grosse Rat eine solche Gesetzesänderung einstimmig angenommen.

### **Antwort des Regierungsrats**

Das Anliegen wurde durch den Motionär letztmals mittels der Motion 145-2012 vom 7. Juni 2012 eingegeben. Der Grosse Rat lehnte diese am 24. Januar 2013 ab. Die Argumentation war die gleiche, wie sie in der vorliegenden Motion vorgebracht wird. Der Motionär und die Mitunterzeichnenden erhoffen sich durch die Beibehaltung des ‚alten‘ Heimatortes in Klammern günstigere Voraussetzungen für Gemeindefusionen.

Gemäss aktueller Rechtslage bestimmt das Gemeindebürgerrecht die Heimatzugehörigkeit (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, KBüG; BSG 121.1). Dies bedeutet zum Beispiel für den Fall der Fusionen der Gemeinden Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen und Zauggenried zur Einwohnergemeinde Fraubrunnen, dass anstelle der acht alten Gemeindebürgerrechte und Heimatorte ein einziges neues Gemeindebürgerrecht und somit ein einziger neuer Heimatort (Fraubrunnen) tritt.

Der Regierungsrat zeigt Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Es ist auch in seinem Sinn, Gemeindefusionen zu fördern und allfällige Stolpersteine, die eine Gemeindefusion verhindern können, aus dem Weg zu räumen. Gerade der allfällige Verlust eines Heimatortes im Rahmen einer Gemeindefusion darf als emotionaler Punkt angesehen werden. Auch wenn er nicht als Hauptgrund für das Scheitern angesehen werden kann, ist er als Nebenpunkt für das Gelingen einer Gemeindefusion von Bedeutung. Dies zeigt die Tatsache, dass gut ein Jahr nach Ablehnung der Vorgängermotion die Motion nun überparteilich unterstützt wird.

Deshalb unterstützt der Regierungsrat den Vorschlag des Motionärs, dass bei künftigen Gemeindefusionen dem neuen Gemeindennamen der bisherige Gemeindename in Klammern angefügt wird und so ein neuer Heimatort entsteht. Dies entspricht der Lösung des Kantons Neuenburg, die bereits in der Vorgängermotion als Vergleich herangezogen wurde und die auch in dieser Motion als Massstab betrachtet wird. Unschön ist dabei, dass nach der Gemeindefusion zusätzliche Heimatorte entstehen, deren Namen zudem sehr lang werden können. Im Gegensatz dazu kennt die aktuelle Lösung eine Reduktion auf einen Heimatort. Gleichzeitig wirkt der Klammervermerk schwerfällig, wenn der neue Gemeindename aus den fusionierten Gemeinden besteht.

*Beispiel: Forst und Längenbühl fusionieren zu Forst-Längenbühl. Aktuelle Lösung: nur noch Heimatort Forst-Längenbühl. Neue Lösung: Forst-Längenbühl (Forst), Forst-Längenbühl (Längenbühl) sowie Forst-Längenbühl, welcher für neu eingebürgerte oder eingebürgerte Personen gilt.*

Der Regierungsrat ist dennoch der Ansicht, dass der Vorteil der Förderung von Fusionen diese Nachteile überwiegt. Er kann das Kernanliegen der Motion daher unterstützen.

Die Umwandlung des alten Heimatortes in den Neuen mit Klammern muss entgegen dem Anliegen des Motionärs jedoch in jedem Fall, d.h. zwingend für jeden Bürger, erfolgen. Dies entspricht auch der Lösung im Kanton Neuenburg. Ein Wahlrecht ist nicht zielführend und führt zu Verwirrung und Missverständnissen. So wäre es zum Beispiel möglich, dass innerhalb einer Familie, deren Mitglieder ursprünglich den gleichen Heimatort haben, einzelne Familienmitglieder das Wahlrecht in Anspruch nehmen und dadurch andere Heimatorte erhalten. Der Hauptgrund gegen

ein Wahlrecht sind jedoch die Mehrkosten für die Umsetzung bei den Gemeinden und dem Kanton. Es wäre mit einer Erhöhung der Personalressourcen zu rechnen, da das Wahlrecht bei einer bernischen Behörde (z.B. Zivilstandsamt des Heimatortes) erklärt werden müsste. Die Gemeinden müssten die Daten in der Einwohnerkontrolle mutieren. Der Regierungsrat lehnt daher das Wahlrecht und die Motion diesem Punkt ab.

Im Weiteren verlangt die Motion die Rückwirkung der neuen Regelung auf die Gemeinden, welche sich in einem laufenden Fusionsverfahren befinden. Für den Fall des Inkrafttretens der vom Motionär vorgeschlagenen Regelung per 1. Januar 2015 wären aktuell mit Sicherheit betroffen:

- Péry und La Heutte zu Péry-La Heutte. Neue Heimatorte *Péry-La Heutte (Péry)*, *Péry-La Heutte (La Heutte)* und *Péry-La Heutte*.
- Châtelat, Monible, Sornetan und Souboz zu Petit-Val. Neue Heimatorte *Petit-Val (Châtelat)*, *Petit-Val (Monible)*, *Petit-Val (Sornetan)*, *Petit-Val (Souboz)* und *Petit-Val*.
- Bévilard, Malleray und Pontenet zu Valbirse. Neue Heimatorte *Valbirse (Bévilard)*, *Valbirse (Malleray)*, *Valbirse (Pontenet)* und *Valbirse*.

Der Regierungsrat erachtet eine Umsetzung und Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen auf 1. Januar 2015 als nicht realistisch, da vorgängig das Gesetzgebungsverfahren für eine Änderung des KBüG eingeleitet und durchgeführt werden muss. Ein späteres Inkraftsetzen der neuen Bestimmungen würde bedeuten, dass die vorgenannten Gemeindefusionen nicht mehr als laufende Verfahren angesehen werden könnten und die übergangsrechtlichen Bestimmungen auf sie keine Anwendung finden würden.

Mit der Hauptabsicht, durch die neue Regelung Gemeindefusionen zu fördern, macht es denn auch keinen Sinn, bereits beschlossene oder durchgeführte Fusionen übergangsrechtlich zu regeln. Die Entscheide für eine Fusion wurden in diesen Fällen bereits gefällt und die nachträgliche Anpassung der Heimatorte hätte auf diese keinen Einfluss mehr. Der Regierungsrat lehnt deshalb übergangsrechtliche bzw. rückwirkende Regelungen, wie in der Motion vorgeschlagen, ab.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dem Grundanliegen der Motion, bei künftigen Gemeindefusionen dem neuen Gemeindenamen den bisherigen Gemeindenamen in Klammern anzufügen, grundsätzlich zugestimmt werden kann. Die anderen Punkte der Motion lehnt der Regierungsrat ab. Daher beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion als Postulat anzunehmen. Die Umsetzung würde gemäss vorgenannten Erläuterungen erfolgen.

## **An den Grossen Rat**